AKTUELLES AUS DER ANWALTSKANZLEI DORDA BRUGGER JORDIS

DORDA
BRUGGER
JORDIS RECHTSANWÄLTE

newsletter

4/2015

editorial

LIEBE LESERINNEN UND LESER!

Das viel diskutierte Steuerreformgesetz ist nun vom Nationalrat beschlossen worden. Über vieles wurde in den Medien bereits berichtet. Dennoch lohnt sich – wie immer – auch die genaue Lektüre des Gesetzestextes. So enthält das Gesetz die unscheinbare, kurze Passage „In Z 15 lit. b wird der Betrag ‚EUR 1.460' durch den Betrag ‚EUR 3.000' ersetzt". Was heißt das für Sie?

Damit hob der Gesetzgeber den Freibetrag für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung an. Die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Kapitalanteilen (Beteiligungen) am Unternehmen des Arbeitgebers ist damit statt bisher bis zu EUR 1.460 künftig bis zu EUR 3.000 steuerfrei. Damit sollen Arbeitnehmer an der Wertsteigerung des Unternehmens in einem höheren Ausmaß als bisher partizipieren können, und es soll dadurch eine stärkere Bindung an das Unternehmen bewirkt werden. Die Einführung von Aktienoptionenprogrammen ist daher nun steuerlich attraktiver. Bei den steuer-, arbeits- und gesellschaftsrechtlichen Aspekten einer Anpassung eines bestehenden oder bei der Einführung eines neuen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms unterstützen wir Sie gerne.

Einen Überblick über die weiteren Neuerungen durch die Steuerreform bringen Ihnen unser Steuerrechts- und unser Liegenschaftsrechtsteam in diesem Newsletter. Sie finden darin auch Informationen über die neuen Strafbestimmungen bei Bilanzdelikten und Untreue.

Immer öfter stellen sich bei Unternehmenskäufen Haftungsfragen. In diesem Newsletter berichten wir Ihnen daher darüber, ob und wie Sie die Haftung bei einem Unternehmenskauf reduzieren oder gar ausschließen können – damit es nach Ihrem nächsten Unternehmenskauf nicht so heiß zugeht wie diesen Sommer.

Viel Spaß bei der Lektüre
wünscht Ihnen
Ihr
BERNHARD RIEDER

2 STEUERREFORM 2015/16: WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

4 STEUERREFORM – NEUERUNGEN FÜR IMMOBILIENBESITZER

6 NEUES ZUR HAFTUNG BEIM ASSET-DEAL

8 BILANZDELIKTE UND UNTREUE NEU GEREGELT

10 NEUE REGELN FÜR DEN LETZTEN WEG DES AUTOS

11 HANDELSVERTRETER-RICHTLINIE BLEIBT

STEUERREFORM 2015/16 – EIN ÜBERBLICK ÜBER WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

Das erklärte Ziel dieser Steuerreform ist es, die lohn- und einkommensteuerpflichtigen Österreicherinnen und Österreicher spürbar zu entlasten und das österreichische Steuerrecht zu vereinfachen. Außerdem soll mit gezielten Maßnahmen insbesondere die Forschungstätigkeit hierzulande unterstützt, die Konjunktur gestärkt und das Unternehmertum in Österreich gefördert werden. Die verstärkte Prävention und Bekämpfung von Steuerbetrugsszenarien sollen dabei helfen.

Machen Sie sich mit folgender Zusammenfassung ein Bild über die wesentlichen steuerlichen Änderungen, die (überwiegend) mit 1.1.2016 in Kraft treten. Zu den Neuerungen für Immobilienbesitzer lesen Sie bitte den Artikel von Stefan Artner in diesem Newsletter.

Höhere Forschungsprämien für Unternehmer

Die Forschungsprämie von bisher 10 % wird auf 12 % der Forschungsausgaben angehoben. Dieser Betrag wird dem Abgabenkonto des Antragstellers direkt gutgeschrieben. Forschungsaufwendungen von maximal EUR 1 Mio. sind begünstigt. Dies soll Forschung und Entwicklung einen höheren Stellenwert am Unternehmensstandort Österreich ermöglichen. Die Bildungsprämie wird es aber in Zukunft nicht mehr geben.

Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner wird ein unbegrenzter Verlustvortrag eingeführt. Bisher war dies nur für die Verluste der jeweils drei vorvergangenen Jahre möglich.

Ausschüttung der Bilanzgewinne

Die Wahlmöglichkeit zur unternehmensrechtlichen Ausschüttung des Bilanzgewinnes entweder als KESt-pflichtige Gewinnausschüttung oder als steuerfreie Einlagenrückzahlung entfällt weitestgehend. Bei positiver Innenfinanzierung einer Körperschaft ist jede Ausschüttung als Gewinnausschüttung zu behandeln und unterliegt der Kapitalertragsteuer. Eine Ausschüttung bei negativer Innenfinanzierung wird als Einlagenrückzahlung gewertet, sofern die Gesellschaft einen positiven Stand der Einlagen aufweist. Ausschüttungen aus einer ordentlichen Kapitalherabsetzung gelten stets als Einlagenrückzahlung, wenn sie durch Einlagen gedeckt sind. Im Zweifel ist von einer steuerlichen Gewinnausschüttung auszugehen. Sonderregelungen bestehen für Umgründungen.

Verlust-Wartetastenregelung

Für Kommanditisten und atypisch stille Gesellschafter „kapitalistischer" Personengesellschaften, die keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfalten, wird eine Verlust-Wartetastenregelung eingeführt. Über die Höhe der tatsächlichen Einlage hinausgehende Verluste sind gegen Gewinne aus anderen Einkunftsquellen im selben Wirtschaftsjahr nicht ausgleichsfähig, sondern können nur mit späteren Gewinnen oder Einlagen aus der Personengesellschaft verrechnet werden. Wird ein solcher beschränkt haftender Gesellschafter zu einem unbeschränkt haftenden Gesellschafter, werden die Wartetastenverluste zu generell ausgleichs- und vortragsfähigen Verlusten.

Änderungen für natürliche Personen

Kernstück der Steuerreform ist die Tarifreform. Der Einstiegssteuersatz wird von 36,5 % auf 25 % gesenkt. Die bisherigen drei Tarifstufen werden auf sechs verdoppelt. Der Spitzensteuersatz von 50 % wird nicht wie bisher ab einem Jahreseinkommen von EUR 60.000, sondern erst ab einem Jahreseinkommen von EUR 90.000 zur Anwendung kommen. Das alles führt

insgesamt zu einer Abflachung der Progression. Im Niedriglohnbereich kommt es zu weiteren Entlastungen: Denn die Negativsteuer wird ausgeweitet und Verkehrsabsetzbetrag sowie Kinderfreibetrag werden erhöht. Mit pauschalen Zuzugsbegünstigungen für Wissenschaftler und Forscher sowie der Einführung eines Werbungskostenpauschales für Expatriates werden Anreize geschaffen, um Österreich als Standort attraktiver zu machen. Befristet bis 2020 wird ein Spitzensteuersatz von 55 % für Einkommensteile über EUR 1 Mio. eingeführt.

Für mehr Gleichklang und dadurch auch administrative Entlastungen in der Lohnverrechnung sorgt die Harmonisierung von Befreiungen im Sozialversicherungsrecht mit dem Steuerrecht. Dies betrifft beispielsweise Steuerbefreiungen im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention (z.B. Impfungen), die der Arbeitgeber allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zur Verfügung stellt, Geschenke anlässlich eines Firmenjubiläums, Erhöhung der steuerfreien Mitarbeiterbeteiligung, Zuwendungen des Arbeitgebers für Begräbniskosten des Arbeitnehmers oder von dessen nächsten Angehörigen, Zinsvorteile aus Arbeitgeberdarlehen bis EUR 7.300 oder Mitarbeiterrabatte an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen bis 20 % (gedeckelt mit einem steuerfreien Betrag von EUR 1.000 pro Mitarbeiter).

Zwecks Gegenfinanzierung werden allerdings die so genannten „Topfsonderausgaben" gestrichen und Spenden sowie Kirchenbeiträge nur mehr dann als Sonderausgaben abzugsfähig sein, wenn sie der Finanzverwaltung vom Empfänger automatisiert gemeldet werden. Weiters wird der Pkw-Sachbezug bei einem CO_2-Ausstoß von mehr als 130 g/km von bisher 1,5 % auf 2 % der Anschaffungskosten erhöht.

Die Kapitalertragsteuer wird von 25 % auf 27,5 % angehoben. Ausnahmen bestehen für Sparbücher und Bankkonten.

Umsatzsteuer

Der ermäßigte Steuersatz für bestimmte Umsätze (z.B. lebende Tiere und Pflanzen, Futtermittel) erhöht sich ab 1.1.2016 von 10 % auf 13 %. Der ermäßigte Steuersatz für Beherbergungsleistungen und Eintrittskarten im kulturellen Bereich erhöht sich ab 1.5.2016 ebenfalls auf 13 %. Ebenso wird der ermäßigte Steuersatz für Ab-Hof-Verkäufe von Wein von 12 % auf 13 % angehoben. Der Steuersatz für Eintrittskarten zu Sportveranstaltungen wird von 20 % auf 13 % gesenkt.

Steuerbetrugsbekämpfung

Ein wesentlicher Betrag der Gegenfinanzierung dieser Steuerreform soll durch verstärkte Steuerbetrugsbekämpfung aufgebracht werden. Folgende Maßnahmen wurden gesetzt, um dies zu ermöglichen:

Zur Bekämpfung und Vermeidung von Umsatzverkürzungen wird eine generelle Einzelaufzeichnungs- und Einzelerfassungspflicht von Barumsätzen mittels Registrierkassen eingeführt. Dies gilt ab einer Jahresumsatzgrenze von EUR 15.000. Ausnahmen bestehen für so genannte „Kalte-Hände-Berufe" und andere mobile Dienstleisterinnen und Dienstleister. Außerdem wird eine allgemeine Beleg-Erteilungspflicht eingeführt. Die Kunden müssen den Beleg annehmen und ihn bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitnehmen.

Keine Barzahlung mehr am Bau

In der Baubranche werden Abzugsverbote für Barzahlungen über EUR 500 an Subunternehmer sowie der Ausschluss der Barzahlung von Arbeitslohn eingeführt. Außerdem werden die Kontrollmöglichkeiten der Abgabenbehörde im Bereich der Errichtung und Sanierung von Gebäuden und Wohnungen erweitert, um stärker als bisher gegen Schwarzarbeit vorgehen zu können. Zur Eindämmung des Karussellbetrugs im Bereich der Umsatzsteuer werden Finanzbeamte speziell geschult.

Kontenregister

Im so genannten Bankenpaket findet sich eine weitere Durchbrechung des Bankgeheimnisses gepaart mit der Einführung eines Kontenregisters, in dem beim Bundesministerium für Finanzen (BMF) künftig alle Bankkonten und Depots in Österreich erfasst werden. Einblick in dieses Kontenregister erhalten unter bestimmten Voraussetzungen die Abgaben- und Finanzstrafbehörden des Bundes sowie die Bundesfinanzgerichte, die Staatsanwaltschaften und die Strafgerichte. Als Begleitmaßnahme müssen Kreditinstitute Auszahlungen und Überweisungen natürlicher Personen von Privatkonten über EUR 50.000 rückwirkend per 1.3.2015 an das BMF melden. Geschäftskonten sind ausdrücklich ausgenommen.

Paul Doralt

ist Partner und Leiter des Steuerrecht-Teams bei DORDA BRUGGER JORDIS.
paul.doralt@dbj.at

Martina Znidaric

ist Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin bei DORDA BRUGGER JORDIS.
martina.znidaric@dbj.at

STEUERREFORM – NEUERUNGEN FÜR IMMOBILIENBESITZER

Die Steuerreform 2015/16 bringt ab 1.1.2016 wichtige Änderungen gerade im Immobilienbereich. Wir geben Ihnen einen kurzen Überblick über wesentliche Änderungen, die für Immobilienbesitzer von Interesse sind.

Neue Grunderwerbsteuer-Pflichten

- Grunderwerbsteuer (GrESt) fällt künftig auch an, wenn an einer Grundstücksgesellschaft (umfasst sind Personen- und Kapitalgesellschaften) mindestens 95 % in einer Hand vereinigt werden. Bisher reichte es aus, wenn ein noch so kleiner Mindestanteil von einer dritten Person gehalten wurde, um die Steuer zu vermeiden.

- Bei Personengesellschaften wurde ein neuer Steuertatbestand geschaffen: Gehen innerhalb von fünf Jahren mindestens 95 % der Anteile auf andere Personen über (auch wenn keine Anteilsvereinigung stattfindet), löst dies künftig ebenfalls GrESt aus.

- Ausdrücklich regelt das Gesetz nun auch Treuhandschaften: Treuhändig gehaltene Anteile werden künftig dem Treugeber zugerechnet, die GrESt kann durch Zwischenschaltung eines Treuhänders also nicht mehr vermieden werden.

Neue Bemessungsgrundlage bei Grunderwerbsteuer

Mit 2016 tritt eine wesentliche Änderung bei der GrESt in Kraft, denn ab dem Jahreswechsel wird auch bei unentgeltlichen Erwerbsvorgängen auf den Grundstückswert abgestellt und generell nicht mehr auf den Einheitswert. Letzterer ist künftig nur mehr bei der Übertragung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken maßgeblich. Die Bemessungsgrundlage für die GrESt ist damit künftig die Gegenleistung, mindestens jedoch der beschriebene Grundstückswert. Die Höhe und Berechnung des Grundstückswertes wird in einer noch zu erlassenden Verordnung des BMF geregelt und soll nach Möglichkeit ohne Sachverständigen-Gutachten erfolgen können.

Grunderwerbsteuer bei unentgeltlichen Erwerben

Für entgeltliche Erwerbe gilt weiterhin der Steuersatz von 3,5 % (mit den unten für Betriebsübergaben/Umgründungen dargestellten Begünstigungen bzw. dem

begünstigten Steuersatz von 0,5 % bei Anteilsvereinigung). Für unentgeltliche Erwerbe (und für den unentgeltlichen Teil bei teilentgeltlichen Erwerben) gilt hingegen ab 2016 ein neuer Staffeltarif, wobei Erwerbe im Familienverband (§ 26a Abs 1 Z 1 GGG) und Erwerbe von Todes wegen als unentgeltliche Erwerbe gelten:

Staffeltarif bei unentgeltlichem Erwerb	
Verkehrswert (EUR)	**Steuersatz**
0 – 250.000	0,5 %
250.001 – 400.000	2,0 %
ab 400.001	3,5 %

Unentgeltliche Erwerbe innerhalb von fünf Jahren werden zusammengerechnet, das heißt eine bloße Verteilung auf mehrere Erwerbsvorgänge in diesem Zeitraum bringt keine Vorteile. Auf Antrag kann die Steuerzahlung aber auf einen Zeitraum von 2 – 5 Jahren mit entsprechender Verzinsung verteilt werden.

Unsere Empfehlungen

Liegt der Wert einer Liegenschaft deutlich über dem Einheitswert, kann sich eine Schenkung 2015 noch auszahlen; hier sollte jedenfalls nachgerechnet werden. Und bei Schenkungen an derzeit nicht begünstigte Familienmitglieder (z.B. Geschwister) und Freunde sollten Sie mit einer Schenkung auf 2016 warten; denn nur so kommen Sie in den Genuss des neuen Staffeltarifs.

Immobilien-Ertragsteuer

Die ImmoESt wurde erst 2012 eingeführt, mit Anfang 2016 wird nun der Steuersatz von 25 % auf 30 % des Verkaufsgewinns erhöht. Für Liegenschaften, die vor dem März 2002 erworben wurden, war daher bisher für den Käufer ein Pauschalbetrag von 3,5 % des Verkaufserlöses abzuführen, ab 2016 erhöht sich dieser entsprechend auf 4,2 % (bzw. bei Umwidmungsliegenschaften von 15 % auf 18 %). Und konnte bisher bei der Berechnung der ImmoESt ein Inflationsabschlag eingerechnet werden, ist ab 2016 eine solche Berücksichtigung der Inflation nicht mehr möglich.

Weitere Änderungen für Vermieter

Bei Vermietung im außerbetrieblichen Bereich bleibt der Abschreibungssatz (AfA) von jährlich 1,5 % unverändert. Jedoch wird der Grundanteil von 20 % auf 40 % angehoben. Das bedeutet, dass die AfA künftig nur mehr auf einer Basis von 60 % der gesamten Anschaffungskosten möglich ist. Dies gilt auch für vor 2016 angeschaffte Gebäude und Wohnungen; auch für diese verringert sich daher ab 2016 die Bemessungsgrundlage und somit die steuerwirksame Gebäudeabschreibung.

Weiters sind Instandsetzungsaufwendungen künftig auf 15 Jahre (statt bisher auf zehn Jahre) zu verteilen; dies gilt auch für noch offene Zehntelbeträge aus den Vorjahren. Der Ausgleich von Verlusten mit Überschüssen aus Vermietung und Verpachtung wird jedoch ab 1.1.2016 erleichtert. Korrespondierend zur Erhöhung des Steuersatzes dürfen nun grundsätzlich 60 % des entstandenen Verlustes (bisher 50 %) ausgeglichen werden. Neu ist, dass diese 60 % über 15 Jahre verteilt ausgeglichen werden können.

Begünstigung von Ehegattenwohnungen

Werden Eigentumswohnungen unter Ehegatten übertragen, galt eine Steuerbefreiung nur für Wohnungen bis 150 m². Künftig gilt dies als Freibetrag, d.h. auch bei größeren Wohnungen ist der Erwerb unter Lebenden und von Todes wegen aliquot bis 150 m² steuerfrei. Es ist nur jener Anteil zu versteuern, der 150 m² übersteigt.

Betriebsübertragungen und Umgründungen

Bei unentgeltlichen bzw. teilunentgeltlichen Betriebsübertragungen wird der Betriebsfreibetrag von EUR 365.000 auf EUR 900.000 erhöht. Die Grunderwerbsteuer für den unentgeltlichen Teil ist zusätzlich mit 0,5 % des Grundstückswertes begrenzt. Und für Umgründungen gilt, dass die Bemessungsgrundlage für die GrESt künftig mindestens der Grundstückswert oder die höhere Gegenleistung darstellt; der 3-fache Einheitswert ist nicht mehr Bemessungsgrundlage, dafür gilt auch hier ein begünstigter Steuersatz von 0,5 %.

Stefan Artner

ist Partner und Leiter des Real Estate Desk bei DORDA BRUGGER JORDIS. Weitere Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen im Gesellschaftsrecht und M&A.
stefan.artner@dbj.at

NEUES ZUR HAFTUNG BEIM ASSET-DEAL

Wie konkret müssen bei einem Asset-Deal die Verbindlichkeiten beschrieben sein, für die ein Haftungsausschluss gelten soll? Dazu hat der OGH in seiner Entscheidung vom 26.2.2015 zu 8 Ob2/15z Stellung genommen. Antwort gibt es darin auch auf die Frage, ob der treuhändige Erlag des Kaufpreises zur Bedienung von Gläubigern die Haftung nach § 1409 ABGB ausschließt.

Anlassfall

Die in dem Verfahren Beklagte erwarb einen Betrieb auf Basis eines Unternehmens- und Anteilskaufvertrages. Anlässlich dieses Asset-Deals wurde bei der Beklagten folgender Haftungsausschluss im Firmenbuch eingetragen: „Haftungsausschluss gemäß § 38 Abs 4 UGB: Ausschluss der Haftung für nicht ausdrücklich im Unternehmens- und Anteilskaufvertrag übernommene Verbindlichkeiten des Unternehmens ‚…' von der ‚… AG'".

Ein Gläubiger der Verkäuferin forderte daraufhin, dass die Haftung der Käuferin für die Verbindlichkeit der Verkäuferin festgestellt werden müsse, mit dem Argument, dass der im Firmenbuch eingetragene Haftungsausschluss zu unbestimmt und daher unwirksam sei. Dem entgegnete die Beklagte, dass ein genereller Haftungsausschluss zulässig sei. § 1409 ABGB sei nicht anwendbar, weil der Kaufpreis, der dem Wert des kaufgegenständlichen Betriebs entspreche, treuhändig zur Befriedigung von Gläubigern der Verkäuferin hinterlegt worden sei.

Zur Haftung nach § 38 UGB

Wer ein unter Lebenden erworbenes Unternehmen fortführt, übernimmt nach § 38 UGB zum Zeitpunkt des Unternehmensübergangs die unternehmensbezogenen Rechtsverhältnisse des Verkäufers mit den bis dahin begründeten Rechten und Verbindlichkeiten. Werden unternehmensbezogene Rechtsverhältnisse des Verkäufers vom Erwerber nicht übernommen, haftet er dennoch für die damit verbundenen Verbindlichkeiten. Eine davon abweichende Vereinbarung über die Haftung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie beim Unternehmensübergang in das Firmenbuch eingetragen, auf verkehrsübliche Weise bekannt gemacht oder dem Dritten mitgeteilt wurde.

Wie weit ein wirksamer Haftungsausschluss für nicht übernommene Rechtsverhältnisse reicht, muss sich zwar nicht ausdrücklich, aber doch klar und verständlich aus dem Kaufvertrag ergeben. Dabei ist streng zu unterscheiden zwischen der Vereinbarung der Nichtübernahme von Rechtsverhältnissen bzw. einzelner Verbindlichkeiten auf der einen Seite und der Vereinbarung des Haftungsausschlusses des Erwerbers für solche nicht übernommenen Altverbindlichkeiten auf der anderen Seite. Aus einer vertraglichen Regelung über die bloße Nichtübernahme bestimmter Verbindlichkeiten kann ein Haftungsausschluss nicht unbedingt abgeleitet werden.

In der Praxis ist daher darauf zu achten, dass neben einer Vereinbarung über die Nichtübernahme von Rechtsverhältnissen oder Verbindlichkeiten zusätzlich eine gesonderte Vereinbarung über den Haftungsausschluss getroffen wird und diese auch ordnungsgemäß bekannt gemacht wird.

Reichweite des Haftungsausschlusses

Der Haftungsausschluss kann sich entweder auf alle oder auf bestimmte Verbindlichkeiten aus den nicht übernommenen

Rechtsverhältnissen beziehen. Beides ist nach Ansicht des OGH zulässig. In beiden Fällen müssen die einzelnen Verbindlichkeiten, die von der Haftung des Erwerbers nicht erfasst sind, nicht in das Firmenbuch eingetragen sein, dennoch ist der Haftungsausschluss wirksam. Für die Reichweite des Haftungsausschlusses genügt es, auf ein in der Urkundensammlung des Firmenbuchs allgemein zugängliches Dokument zu verweisen.

Wenn nur bestimmte Verbindlichkeiten nicht übernommen werden sollen, muss der Unternehmenskaufvertrag (oder ein anderes Dokument, aus dem sich die Reichweite des Haftungsausschlusses ergibt) in der Urkundensammlung des Firmenbuchs allgemein zugänglich sein. Daher sollten sensible Daten, seien es solche, die dem Datenschutzgesetz unterliegen, seien es Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, anonymisiert oder gar nicht in den Vertrag aufgenommen werden.

Haftung nach § 1409 ABGB

Übernimmt ein Erwerber Vermögen oder ein Unternehmen, haftet er nach § 1409 ABGB (neben der fortdauernden Haftung des Veräußerers) den Gläubigern für jene Schulden, die zum Vermögen oder Unternehmen gehören. Erst wenn er die Schulden des Veräußerers im Wert des übernommenen Vermögens oder Unternehmens begleicht, ist der Erwerber von der Haftung befreit. Anders als nach § 38 UGB kann diese Haftung nicht ausgeschlossen werden.

Treuhandkonstruktion

Im Anlassfall wurde der Kaufpreis treuhändig bei einem Notar hinterlegt, um die Gläubiger der Verkäuferin zu befriedigen und so die erwähnte Haftung nach § 1409 ABGB zu reduzieren bzw. ganz auszuschließen. Entspricht nämlich der Kaufpreis dem Wert des übernommenen Vermögens und wird der gesamte Kaufpreis zur Berichtigung von Schulden der Verkäuferin verwendet, reduziert sich die Haftung auf null. Dies ist für den Erwerber natürlich vor allem dann interessant, wenn sich die Verkäuferin in einer schlechten wirtschaftlichen Lage befindet.

Im vorliegenden Fall konnte der OGH aber in der Anweisung an den Treuhänder nicht erkennen, dass der Kaufpreis ausschließlich den Gläubigern der Verkäuferin zur Verfügung hätte stehen sollen. Deshalb reduzierte der Treuhanderlag in diesem Fall nicht die Haftung des Erwerbers.

Bei derartigen Treuhandkonstruktionen muss sichergestellt sein, dass der bei einem Treuhänder erlegte Kaufpreis ausschließlich zur Befriedigung von Altgläubigern des Verkäufers verwendet wird. Andernfalls wird keine Reduktion oder Ausschluss der Haftung nach § 1409 ABGB erreicht.

Bewertung des übernommenen Vermögens

Wie erwähnt, ist die Haftung des Erwerbers mit dem Wert des übernommenen Vermögens beschränkt. Im konkreten Fall konnten die Gerichte den Verkehrswert des übernommenen Vermögens aber nicht feststellen und gingen davon aus, dass der Verkehrswert tatsächlich höher war als der Kaufpreis. Für die betragsmäßige Haftungsbeschränkung bleibt laut OGH daher der Kaufpreis maßgebend.

Der Wert eines übernommenen Vermögens kann Jahre nach Abschluss des Kaufvertrages oft gar nicht mehr mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden. Insbesondere in jenen Fällen, bei denen der Kaufpreis nicht ausschließlich in Geld besteht, sollte daher bereits beim Abschluss des Kaufvertrages darauf geachtet werden, dass der Verkehrswert des übernommenen Vermögens zu diesem Zeitpunkt ausreichend dokumentiert ist.

Bernhard Rieder

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und auf Gesellschaftsrecht, insbesondere Umgründungen und gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, spezialisiert.

bernhard.rieder@dbj.at

BILANZDELIKTE UND UNTREUE NEU GEREGELT

Das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 bringt eine umfassende Reform der strafrechtlichen Gesetzesbestimmungen und wird mit 1.1.2016 in Kraft treten. Aus wirtschaftlicher Sicht sind vor allem die erstmalig einheitlich geregelten Bestimmungen zu Bilanzdelikten, die Neugestaltung der Untreue und die Anhebung der Wertgrenzen bei Vermögensdelikten relevant.

Erstmals einheitliche Regeln bei Bilanzdelikten

Der Gesetzgeber wollte die Rechtszersplitterung im Bereich der Bilanzdelikte beenden und hat daher – erstmalig – einheitliche Regelungen im Strafgesetzbuch geschaffen. Derzeit sind Bilanzdelikte noch in zahlreichen Einzelgesetzen verankert (insb. § 255 AktG, § 122 GmbHG, § 41 PSG, § 18 SpaltG), diese Straftatbestände werden nunmehr durch die neugeschaffenen §§ 163a und 163b StGB ersetzt.

Differenziert wird nun zwischen den Tathandlungen von Entscheidungsträgern von Verbänden („Unvertretbare Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände") und Taten externer Prüfer („Unvertretbare Berichte von Prüfern bestimmter Verbände"). § 163c StGB listet auf, welche Verbände unter den Anwendungsbereich der neuen Bilanzdelikte fallen, dazu zählen u.a. GmbHs, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften, Privatstiftungen und Sparkassen.

Entscheidungsträger machen sich nunmehr dann strafbar, wenn sie u.a. in einem Jahresabschluss, einem anderen Bericht oder in der Haupt-, General- oder Mitgliederversammlung

- wesentliche Informationen über die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder zur Beurteilung der künftigen Entwicklung in unvertretbarer Weise falsch oder unvollständig darstellen und
- dies geeignet ist, einen schwerwiegenden Schaden für den Verband, die Gesellschafter, Mitglieder, Gläubiger oder Anleger herbeizuführen.

Externe Prüfer (insbesondere Abschluss-, Sonder-, Verschmelzungs- und Stiftungsprüfer) machen sich strafbar, wenn sie

- in unvertretbarer Weise einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilen oder
- in ihrem Prüfungsbericht oder in der Haupt-, General- oder Mitgliederversammlung in unvertretbarer Weise wesentliche Informationen falsch oder unvollständig darstellen oder
- überhaupt verschweigen, dass der Jahresabschluss, der geprüfte Vertrag oder Bericht wesentliche Informationen in unvertretbarer Weise falsch oder unvollständig darstellt,
- und dies jeweils geeignet ist, einen erheblichen Schaden herbeizuführen.

Der Strafrahmen beträgt bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe, bei börsenotierten Unternehmen erhöht sich die Strafdrohung auf drei Jahre Freiheitsstrafe.

Die Neuregelung bringt auch eine Vereinheitlichung im Bereich der tätigen Reue und eine Ausdehnung der inländischen Gerichtsbarkeit. Nunmehr werden auch Tathandlungen im Ausland mit Bezug auf in Österreich ansässige Rechtsträger, unabhängig vom Recht des Tatorts, erfasst.

Neue Definition der Untreue

Die höchstgerichtlichen Entscheidungen der letzten Jahre im Bereich der Untreue waren sehr umstritten. Das StrÄG 2015

reformiert daher auch den Untreuetatbestand und schränkt die Strafbarkeit wesentlich ein. Klargestellt wird, dass Untreue als Schädigungsdelikt einen Vermögensschaden voraussetzt, eine bloße Gefährdung des Vermögens ist nicht ausreichend. Ein Befugnismissbrauch liegt nur mehr dann vor, wenn „in unvertretbarer Weise" gegen Regeln verstoßen wird, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen. Wann die Grenze zur Unvertretbarkeit überschritten wird, hängt davon ab, über welchen konkreten Ermessensspielraum der Machthaber verfügt.

Zusätzlich dazu wird sowohl in das Aktiengesetz als auch in das GmbH-Gesetz eine „Business Judgement Rule" aufgenommen, wonach ein Vorstandsmitglied bzw. Geschäftsführer dann nicht strafbar handelt, „wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln."

Höhere Wertgrenzen bei Vermögensdelikten

Die Wertgrenzen bei Vermögensdelikten werden von derzeit EUR 3.000 auf EUR 5.000 und von EUR 50.000 auf EUR 300.000 erhöht. Dadurch wird der anwendbare Strafrahmen wesentlich eingeschränkt.

Julia Mair

ist Rechtsanwältin bei DORDA BRUGGER JORDIS und leitet das Team für Wirtschaftsstrafrecht der Kanzlei.
julia.mair@dbj.at

HILFE FÜR FLÜCHTLINGE

Foto: Robert Newald

DORDA BRUGGER JORDIS unterstützt die Obdachlosenhilfsorganisation Vinzenzgemeinschaft St. Stephan (VinziRast) bei der Errichtung eines Wohnquartiers in 1120 Wien, das bis zu acht Flüchtlingen eine langfristige und menschenwürdige Unterkunft bieten soll. Diese Asylwerber bekommen damit nicht nur ein Dach über den Kopf, Essen und Bekleidung, sondern auch ehrenamtliche Betreuung, die ihnen bei persönlichen Problemen, Sozialfragen und Behördenwegen begleitend zur Seite steht.

Seit 2003 hilft die auf Initiative von Cecily Corti gegründete VinziRast mit großem persönlichem Einsatz und fast ausschließlich ehrenamtlichen MitarbeiterInnen vielen obdachlosen Menschen, auch Flüchtlingen, in Wien. Neben der geplanten Errichtung des neuen Flüchtlingsquartiers besteht die VinziRast derzeit aus vier weiteren Projekten: der VinziRast-Notschlafstelle, dem Übergangswohnhaus „VinziRast-CortiHaus" für ehemals obdachlose Menschen, der „VinziRast-Wohngemeinschaft" für abstinent lebende Alkoholkranke. Und „Vinzi-Rast-mittendrin", wo ehemals obdachlose Menschen mit Studierenden leben.
www.vinzirast.at

UNTERNEHMENSKAUF & DUE DILIGENCE

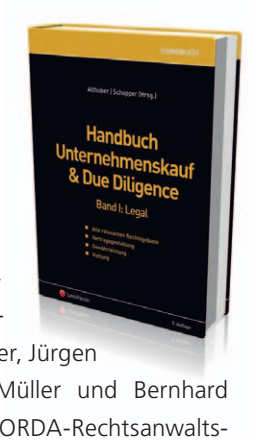

Alexander Schopper, Of Counsel bei DORDA BRUGGER JORDIS, ist gemeinsam mit Franz Althuber Herausgeber des „Handbuch Unternehmenskauf & Due Diligence, Band I: Legal", dessen zweite komplett überarbeitete Auflage soeben beim Verlag LexisNexis erschienen ist. Die „gebotene Sorgfalt", mit der beim Unternehmens- und Anteilskauf vorgegangen werden sollte, beinhaltet regelmäßig die Durchführung einer Due Diligence-Prüfung, mit der das Zielunternehmen analysiert sowie Risiken aufgedeckt und bewertet werden. Ein wichtiger Teil dieser Prüfung ist die Evaluierung rechtlicher Risiken, über die in diesem Handbuch u.a. auch die DORDA-Partner Christoph Brogyányi, Christian Dorda, Felix Hörlsberger, Jürgen Kittel, Bernhard Müller und Bernhard Rieder sowie DORDA-Rechtsanwaltsanwärter Lorenz Wicho schreiben. Neu hinzugekommen sind bei der zweiten Auflage Beiträge zu gewerberechtlichen Aspekten und zu kollisionsrechtlichen Fragen bei (internationalen) Unternehmens- und Anteilskäufen.

NEUE REGELN FÜR DEN LETZTEN WEG DES AUTOS

„Gestern hat mi's Glück verlassen, du liegst am Autofriedhof draußen. Dabei warst du doch immer ois für mi. I kann ma's wanen net verbeißen, wos warst du für a haßes Eisen Und überblieb'n is nur a Havarie …" In einem berühmt gewordenen Song beschreibt Liedermacher Rainhard Fendrich das geradezu zärtliche Verhältnis vieler Österreicher zu ihrem Auto, vor allem aber den Abschied davon. Die Entsorgung von Altautos ist innerhalb der EU einheitlich geregelt. Seit 2015 gibt es dafür neue Bestimmungen.

Jährlich fallen in Österreich rund 71.000 Pkw und leichte Nutzfahrzeuge als Altfahrzeuge an. Sie umweltgerecht zu entsorgen, ist nicht nur das mindeste, was man für das geliebte Vehikel tun kann; vielmehr stecken in einem Auto wertvolle Werkstoffe, die es im Zeitalter der Rohstoffknappheit zu recyceln gilt: Stahl, Kupfer, Leicht- und Edelmetalle, Glas, Reifen und Kunststoffe. Aber auch umweltgefährliche Stoffe wie Öle, Bremsflüssigkeiten, FCKW und Blei sind enthalten, die fachgerecht entsorgt werden müssen. Altfahrzeuge recyceln kann aber nicht jeder, weil es wichtig ist, dass das Fahrzeug umweltgerecht trockengelegt, demontiert und verwertet wird.

Neues zur Altfahrzeug-Verwertung

Die EU-Altfahrzeuge-Richtlinie, die in Österreich durch das Abfallwirtschaftsgesetz und die Altfahrzeuge-Verordnung umgesetzt wird, sorgt dafür, dass Altautos europaweit auf einheitliche Weise entsorgt werden.

Seit 2015 sind mindestens 95 % des Gewichts eines Altfahrzeugs zu verwerten und mindestens 85 % stofflich zu verwerten oder wiederzuverwenden. Dafür bedarf es einer flächendeckenden Infrastruktur zur Rücknahme der Altfahrzeuge und konkreter Umweltstandards zur umweltgerechten Behandlung und Entsorgung.

Ausfuhr von „Schrottautos" unerwünscht

Trotzdem bestand in der Vergangenheit die unerwünschte Praxis, „Schrottautos" als Gebrauchtfahrzeuge zu deklarieren und in Entwicklungsländer zu exportieren, um dort ein zweites Autoleben zu beginnen. Denn durch den Verkauf dieser als „Gebrauchtwagen" deklarierten Fahrzeuge konnte Geld lukriert werden, eine ordnungsgemäße Entsorgung von Altfahrzeugen kostet hingegen Geld. Die Reinkarnation so mancher Schrottautos mag gemäß Rainhard Fendrich zwar ein letzter Trost für den ehemaligen Besitzer sein, liegt aber nicht im Interesse einer flächendeckenden, ressourcenschonenden und daher auch umweltfreundlichen Vorgangsweise, von der letztlich alle profitieren. Nicht zuletzt entsteht durch diesen Export auch ein volkswirtschaftlicher Schaden in Höhe von rund EUR 50 Mio. Denn es gehen der heimischen Wirtschaft die oben genannten Rohstoffe verloren, in weiterer Folge müssen diese teuer importiert werden.

Exportschranken für Altfahrzeuge

Es ist daher zu begrüßen, dass ein neuer Erlass des Lebensministeriums vom 1.4.2015 für Klarstellung sorgt und den Begriff „Altfahrzeug" präzisiert, um der geschilderten Praxis einen Riegel vorzuschieben: Übersteigen die Reparaturkosten, um das Kfz in einen verkehrstauglichen Zustand zu versetzen, den Zeitwert in unverhältnismäßig hohem Ausmaß, so liegt ein „Altfahrzeug" im Sinne der Altfahrzeuge-VO vor – und eben kein vermeintlicher „Gebrauchtwagen". Ein einfaches Kriterium ist: Hat das Fahrzeug kein gültiges „Pickerl" oder keine Bescheinigung eines Kfz-Sachverständigen, so ist es Abfall, dessen sich der Fahrzeughalter entledigen will (oder muss). Gemäß der Altfahrzeuge-VO ist das Fahrzeug dann im oben beschriebenen Ausmaß weitestgehend wiederzuverwerten. Stoffe, die nicht wiederverwertet werden können, sind fachgerecht zu entsorgen. Klargestellt wurde weiters, dass Kfz nur dann außer Landes gebracht werden dürfen, wenn die Nichtabfalleigenschaft nachgewiesen ist: Hierfür müssen Kfz noch in einem fahrtauglichen Zustand sein.

Dem Grundsatz weitestgehender Wiederverwertung entsprechend, sollten Altfahrzeuge aber nicht am Autofriedhof landen, weder in Österreich noch im Ausland, sondern lieber Bestandteil eines neuen Produkts werden.

***Lorenz Wicho** ist Rechtsanwaltsanwärter bei DORDA BRUGGER JORDIS.*

Bernhard Müller

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und leitet das Team für öffentliches Wirtschaftsrecht.
bernhard.mueller@dbj.at

HANDELSVERTRETER-RICHTLINIE BLEIBT

„Beibehaltung der Handelsvertreterrichtlinie in ihrer derzeitigen Form" empfiehlt die Europäische Kommission in ihrem Evaluierungsreport vom 16.7.2015 zur Handelsvertreter-Richtlinie aus dem Jahr 1986. Sie bildet den Rahmen für ein einheitliches Handelsvertreterrecht in Europa.

Dieser Rechtsrahmen, der in Österreich im Handelsvertretergesetz 1993 umgesetzt wurde, hat insofern besondere Bedeutung, als bestimmte Inhalte von österreichischen Gerichten analog auch auf Vertragshändler, Franchisenehmer und sogar Tankstellenpächter angewandt werden. Prominentestes Beispiel solcher analog angewandten Handelsvertreterbestimmungen ist der so genannte Ausgleichsanspruch: Dieser verpflichtet den Unternehmer, seinem Vertreter unter bestimmten Voraussetzungen am Ende des Vertragsverhältnisses Ersatz für den Aufbau eines Kundenstocks in Höhe von bis zu einer Jahresvergütung zu zahlen.

Schutz der Handelsvertreter

Der Europäische Gerichtshof hat den Ausgleichsanspruch für innerhalb der EU tätige Handelsvertreter sogar als „ordre public" eingestuft – also eine derartig grundlegende Wertvorstellung, dass diese von Vertragsparteien grundsätzlich nicht einmal einvernehmlich abbedungen werden darf. Nach dieser Einstufung ist es freilich stimmig, dass die Europäische Kommission nun empfiehlt, die Handelsvertreterrichtlinie weiterhin bestehen zu lassen, deren Regelungen primär den Handelsvertreter schützen. Für Unternehmen, die ihre Produkte nicht selbst, sondern über Absatzmittler vertreiben, heißt es somit weiterhin, die nationalen Umsetzungsbestimmungen der Handelsvertreterrichtlinie bei ihrer Vertriebsgestaltung zu berücksichtigen und deren Auswirkungen einzuplanen. Dies gilt vor allem bei der Beendigung von Vertriebsverträgen.

Veit Öhlberger

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS. Neben seiner Spezialisierung auf Handels- und Vertriebsrecht ist er auch Experte für internationale Schiedsverfahren und M&A.
veit.oehlberger@dbj.at

CLARITY TALKS

DORDA BRUGGER JORDIS

1010 Wien, Universitätsring 10
T: (+43-1) 533 47 95-0, F: (+43-1) 533 47 97
office@dbj.at · www.dbj.at

Bei unseren hauseigenen Seminaren und Podiumsdiskussionen präsentieren Ihnen unsere Anwälte und externe Experten aktuelle Rechtsentwicklungen – praxisbezogen und auf den Punkt gebracht. Diese Veranstaltungen finden in der Konferenzzone unserer Kanzlei statt. Wenn Sie teilnehmen möchten, kontaktieren Sie bitte Annelie Pichler, Head of Communications, T: (+43-1) 533 47 95-77 oder clarity@dbj.at

15.9.2015	Gunnar Pickl, Klaus Pfeiffer	RICHTIGE VERTRAGSGESTALTUNG BEI BAUPROJEKTEN. Wie rechtliche Rahmenbedingungen zur optimalen Projektabwicklung beitragen.
12.10.2015	Christian Dorda, Christoph Stippl, Julia Friebel (OMV) u.a. Referent	SIND SCHIEDSVERFAHREN WIRKLICH GÜNSTIGER? Was Sie für die Verfahrensplanung wissen sollten.

Unsere Anwälte treten auch als Referenten bei Seminaren anderer Veranstalter auf. Bitte erwähnen Sie bei der Anmeldung, dass Sie von unserer Kanzlei informiert wurden. Einige Veranstalter geben dann einen Rabatt bei der Teilnahmegebühr.

UNSERE ANWÄLTE ALS REFERENTEN BEI EXTERNEN VERANSTALTUNGEN

15.9.2015	Andreas Zahradnik	Insider Compliance: Wesentliche Neuerungen durch MAR/CSMAD	ARS – Akademie für Recht und Steuern
15.9.2015	Christoph Brogyányi, Bernhard Rieder	Aufsichtsrat – Rechtliche Grundlagen	ARS – Akademie für Recht und Steuern
22.9.2015	Francine Brogyányi	Praxisseminar Medical Advisor	IIR – Institute for International Research
22.-23.9.2015	Felix Hörlsberger, Lars Maritzen	Recht und Compliance im Vereins- und Verbandswesen	IIR – Institute for International Research
24.9.2015	Walter Brugger	Rechtliche Aspekte des Enterprise Risk Management	Continuing Education Center der TU Wien
28.9.2015	Andreas Seling	Digitaler Nachlass	ARS – Akademie für Recht und Steuern
29.9.2015	Lars Maritzen	Update Kartellrechts-Compliance	ARS – Akademie für Recht und Steuern
1.10.2015	Martina Grama	AIT: IPRs – Schutz und Verwertung	WIFI Wien
2.10.2015	Lars Maritzen	Private Kartellrechtsdurchsetzung	ARS – Akademie für Recht und Steuern
7.10.2015	Andreas Zahradnik	Crowdfunding	IBA Annual Conference Vienna 2015
12.10.2015	Axel Anderl	Wartungs- & Pflegeverträge für die IT	ARS – Akademie für Recht und Steuern
13.10.2015	Thomas Angermair	Gestaltung von Geschäftsführerverträgen	ARS – Akademie für Recht und Steuern
15.10.2015	Andreas Seling	Social Media – Rechtliche Aspekte	Fachhochschule Technikum Wien
20.10.2015	Felix Hörlsberger	Compliance & Recht in Versicherungen	IIR – Institute for International Research
5.11.2015	Alexander Schopper	Fremdwährungskredite	RuSt 2015 / Business Circle
6.11.2015	Bernhard Rieder	Nachfolgeregelungen in Gesellschaftsverträgen, vorweggenommene Erbfolge nach der Erbrechtsreform	RuSt 2015 / Business Circle

impressum

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger: DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Universitätsring 10.
Für den Inhalt verantwortlich: Thomas Angermair, Bernhard Rieder · Redaktionsteam: Thomas Angermair, Annelie Pichler, Bernhard Rieder · Fotos: Annelie Pichler, Franz Helmreich, Michael Himml, LexisNexis, Robert Newald.
Unsere Beiträge wurden sorgfältig ausgearbeitet, können jedoch im Einzelfall individuelle Beratung nicht ersetzen.
Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit.